

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 479/77

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsse-nats) des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt die ablehnende Ent-scheidung der Behörde über den Abhilfeantrag der Klä-gerin (§ 211 Abs. 1 Satz 1 BEG). Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die Ermessensentscheidung der Behörde und ihre Würdigung durch das Berufungsge-richt weichen nicht von der Rechtsprechung des Bundes-gerichtshofs ab. Danach darf die Entschädigungsbehörde bei nachlässig betriebenen Erstverfahren, sofern nicht sie selbst ein ins Gewicht fallendes Mitverschulden trifft, je nach den Umständen des Einzelfalls Abhilfe verweigern (BGH Rzw 1975, 118; 1978, 111). Der hier der Klägerin gemachte Vorwurf, sie habe im Erstverfah-ren ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 BEG) zwar behauptet, aber nicht hinreichend ge-schildert und den nur eine Beihilfe nach Art. V Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußBG bewilligenden Bescheid nicht mit der Klage angefochten, trägt danach die auf Grund einer Abwägung des Für und Wider getroffene Ermessensent-scheidung des Beklagten. Ihre Billigung durch das Beru-

fungsgesamt wirkt keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Fehlende Kenntnisse von den Umständen des Einzelfalles und ein angeblich damals bereits angegriffener Gesundheitszustand des Bevollmächtigten können die Klägerin nicht entlasten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Ihre eigenen Kenntnisse vom Ausmaß der Verfolgung in ihrer Heimatstadt hätte die Klägerin in zweckmäßiger, die Verfolgungsbelastung näher beschreibender Form in das erste behördliche Verfahren einführen und erforderlichenfalls in einem Prozeß zur Geltung bringen können und müssen.

Mai

Portmann

